



RICHTLINIE FÜR IT

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie regelt den Umgang mit administrativen Zugriffsrechten zu den IT-Diensten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität zu Lübeck.
- (2) Vollzugriff bedeutet, vollen administrativen Zugriff auf alle IT-Systeme des AStAs zu haben. Eine Person mit Vollzugriff hat die Ressourcen, sämtliche IT-Systeme des AStAs selbstständig zu administrieren.
- (3) Mitglieder des Referats für IT sind Personen, die vom Studierendenparlament (StuPa) der Universität zu Lübeck in den AStA gewählt wurden und nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStAs dem Referat für IT zugeordnet sind, sowie Personen, die vom AStA nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung kooptiert wurden und dem Referat für IT zugeordnet sind.
- (4) Externe Dienstleister:innen sind Personen oder Unternehmen, die nicht unter Absatz 3 fallen.

§ 2 root-Rat

- (1) Der root-Rat besteht aus Mitgliedern des Referats für IT, die nach Maßgabe dieser Richtlinie in den root -Rat gewählt werden. Alle Mitglieder des root-Rates haben Vollzugriff.
- (2) Der root-Rat trifft ausschließlich Beschlüsse zur Rechtevergabe und zur Zusammensetzung des root-Rates nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (3) Der root-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der root-Rat trifft seine Beschlüsse einstimmig unter den anwesenden Personen und in geheimer Abstimmung.
- (5) Der root-Rat kann per Beschluss Mitglieder des Referats für IT, die Vollzugriff haben, in den root-Rat berufen oder abberufen. Bei der Abstimmung über die Abberufung hat die Person, über deren Abberufung abgestimmt wird, kein Stimmrecht.
- (6) Wenn der root-Rat keine Mitglieder hat, kann der AStA mit einfacher Mehrheit Beschlüsse für den root-Rat treffen und Mitglieder des Referats für IT in den root-Rat wählen. Die Geschäftsordnung des AStAs regelt in diesem Fall das weitere Vorgehen und ersetzt die Absätze 1 bis 4.
- (7) Der AStA kann einzelne Mitglieder des root-Rates abberufen.
- (8) Verliert eine Person den Vollzugriff, scheidet sie automatisch aus dem root-Rat aus.

§ 3 Rechtevergabe

- (1) Der root-Rat kann Mitgliedern des Referats für IT selektiv Rechte sowie den Vollzugriff jeweils vergeben oder entziehen. Für die Gewährung des Vollzugriffs regelt Absatz 5 das weitere Vorgehen.
- (2) Der AStA ist auf seiner kommenden Sitzung über erfolgte Änderungen der Personen mit Vollzugriff zu informieren.
- (3) Der root-Rat kann externen Dienstleister:innen selektiv Rechte vergeben oder entziehen. Ein Vertragsabschluss ist ausschließlich durch den:die Vorsitzende:n des AStAs möglich. Dem AStA muss auf seiner nächsten Sitzung von Rechtevergabe und -entzug nach diesem Absatz berichtet werden.
- (4) Der root-Rat kann mit Zustimmung des AStAs externe Dienstleister:innen Vollzugriff gewähren oder widerrufen.
- (5) Der root-Rat kann einem Mitglied des Referats für IT Vollzugriff gewähren. Dafür muss die Person mindestens vier Wochen lang Mitglied des Referats für IT gewesen sein. Fällt die Abstimmung negativ aus, so ist eine erneute Abstimmung frühestens nach vier weiteren Wochen möglich.
- (6) Eine Person darf den Vollzugriff erst erhalten, wenn sie ein Vertrauensdokument unterschrieben hat. Das Vertrauensdokument wird vom root-Rat erstellt und soll die folgenden Punkte enthalten:
 - a. Geheimhaltung
 - b. Keine Durchführung von Aktionen mit negativen Konsequenzen für den AStA
 - c. Alle erhaltenen Ressourcen im Sinne von §1 Abs. 2 und durch den Vollzugriff erhaltene Daten, sind nach Verlust des Vollzugriffs selbstständig zu löschen
- (7) Vergebene Rechte erlöschen automatisch mit Mandatsverlust. Tritt der Mandatsverlust durch Auslaufen der Legislaturperiode auf, so können die Rechte für eine geordnete Übergabe eine angemessene Zeit, aber höchstens acht Wochen, weiterhin genutzt werden.
- (8) Der AStA kann mit einfacher Mehrheit Personen oder externen Dienstleister:innen den Vollzugriff oder selektive Rechte entziehen. Der AStA darf, außer in Fällen nach §2 Abs. 6 oder nach §4, keine Rechte vergeben.

§ 4 Rechte des AStA Vorsitzes

Der:die Vorsitzende des AStAs kann im Ausnahmefall Personen und Unternehmen Vollzugriff oder selektive Rechte gewähren oder entziehen. Das Referat für IT hat diese Maßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen. Die Maßnahmen sollen so schnell wie möglich durch eine Abstimmung im AStA bestätigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch den AStA in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, die diese Richtlinie betreffen.
- (2) Änderungen an dieser Richtlinie erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des AStAs.

Lübeck, den 22.07.2024

Florian Marwitz
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses